

FR_GERICHTE 604 2016 122 vom 16. März 2017

FR Kantonsgericht, 2017-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2016_122

FR: FR_GERICHTE 604 2016 122 du 16 mars 2017

IT: FR_GERICHTE 604 2016 122 del 16 marzo 2017

Regeste

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 1

Die am 12. September 2016 fristgerecht beim zuständigen Kantonsgericht eingereichte Beschwerde (Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG; SR 642.11]; Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG; SR 642.14]; Art. 180 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern vom 6. Juni 2000 [DStG; SGF 631.1]) gegen den Einspracheentscheid vom 8. August 2016 ist begründet und enthält Rechtsbegehren (vgl. Art. 140 Abs. 2 DBG; Art. 50 Abs. 2 StHG; Art. 180 Abs. 2 DStG). Die Beschwerdeführer, Schuldner der in Frage gestellten Steuer, sind durch den angefochtenen Entscheid berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung

Kantonsgericht KG Seite 5 von 9 (vgl. Art. 76 Bst. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 9 II. Direkte Bundessteuer (604 2016 122)

E. 2

Die Beschwerdeführer beantragen die Aufhebung des Einspracheentscheids und die Festsetzung ihres steuerbaren Einkommens unter Berücksichtigung der von ihnen nachgewiesenen Unterhaltsbeiträge auf CHF 0.-. a) Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind in seinem Kapitel steuerbar (Art. 23 Bst. f DBG). Demgegenüber können die gleichen Beträge vom Steuerpflichtigen, der sie leistet, in Abzug gebracht werden (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG). Diese Regelung verwirklicht das Korrespondenzprinzip: weil der Leistungsempfänger die Beiträge als Einkünfte zu versteuern hat, kann sie der Leistungserbringer abziehen (vgl. BGE 133 II 305 E. 4.2; Urteil BGer 2C_1008/2013 vom 6. Juni 2014 E. 2.1). Kapitalleistungen zur Abgeltung von Unterhaltsrenten sind demgegenüber nicht absetzbar, aber auch nicht steuerbar (vgl. Urteil BGer 2A.613/2005 vom 20. Februar 2007 E. 3.1). Werden allerdings mehrere Unterhaltsrenten infolge Zahlungsverzugs gleichzeitig, und somit in Kapitalform, überwiesen, handelt es sich trotzdem um steuerbare Unterhaltsleistungen in Rentenform (vgl. HUNZIKER/MAYER-KNOBEL, in Zweifel/Beusch [Hrsg], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl. 2017, Art. 33 N 21 in fine). Zu beachten ist schliesslich, dass aufgrund dieser Vorschriften mit Eintritt der Volljährigkeit ein grundlegender Systemwechsel bezüglich der steuerlichen

Behandlung der Unterhaltsbeiträge eintritt, indem Steuerbarkeit und Abzugsfähigkeit entfallen. Unterhaltsbeiträge, die für mündige Kinder ausgerichtet werden, kommen direkt dem mündigen Kind zu. Sie sind einerseits beim Empfänger nicht steuerbar und können andererseits vom Leistenden nicht in Abzug gebracht werden (vgl. Urteile BGER 2C_550/2010 vom 11. Januar 2011 E. 3.2; 2C_87/2016 vom 19. August 2016 E. 5.2.2). b) Zur Diskussion steht vorliegend die Zahlung von CHF 550'000.-, welche gemäss der Vereinbarung vom 22./24. Dezember 2010 am 3. und am 10. Januar 2011 geleistet wurde. In Bezug auf die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung hat der Steuergerichtshof in seinem Entscheid vom 26. August 2015 bereits Folgendes festgehalten (E. 3): Diesbezüglich ist vorerst darauf hinzuweisen, dass es sich dabei entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer nicht einfach um den blossen Vollzug des rechtskräftig gewordenen Rechtsöffnungsentscheides (verbleibender Rechtsöffnungsbetrag von CHF 769'686.- nebst Verzugszinsen) handelt. Zunächst fällt bereits auf, dass die Kindsmutter an dieser neuen Vereinbarung nicht mehr beteiligt war und dass ihr darin auch keine Zahlungen für die Zeit zugesprochen bzw. geleistet wurden, in der sie die elterliche Sorge innehatte. Ebenso wenig wurde die Vormundschaftsbehörde, welche die ursprüngliche Unterhaltsvereinbarung im Jahr 2003 genehmigt hatte, einbezogen. Dieses Vorgehen erscheint wenig nachvollziehbar, soweit damit nur Rückstände von Leistungen an die Kindsmutter hätten geregelt werden sollen. Allein für die Vollstreckung des Rechtsöffnungsurteils hätte es ja ohnehin keiner besonderen Vereinbarung bedurft. [...] Obwohl also über das Rechtsöffnungsverfahren hinaus neu vor allem die (in einem anderen Verfahren umstrittenen) Unterhaltsbeiträge über die Volljährigkeit hinaus und bis zum (erfahrungsgemäss kostenintensiven) ordnungsgemässen Abschluss der Ausbildung Gegenstand der neuen Vereinbarung zwischen Vater und Sohn bildeten, wurde auch keine ziffernmässige Aufteilung für die Zeit vor und nach der Volljährigkeit des Sohnes

Kantonsgericht KG Seite 7 von 9 vorgenommen, was gegebenenfalls naheliegend gewesen wäre. Wie dem auch sei, ist die so neu vereinbarte globale Leistung von CHF 800'000.- an den Sohn unter diesen Umständen (Reglung für die Zukunft, Ungewissheit der genauen Dauer der Ausbildung, usw.) sehr wohl als pauschale Kapitalabfindung und nicht als blosser Nachzahlung periodischer Unterhaltsbeiträge zu qualifizieren, was wie bereits dargelegt, den steuerlichen Abzug zum vornherein ausschliesst. Angesichts des gesetzlichen Systemwechsels bei Eintritt der Volljährigkeit hätte es sonst dem Steuerpflichtigen zumindest obliegen, auch diesbezüglich klare Verhältnisse zu schaffen. Die Frage, ob die Schlussfolgerung, es handle sich um eine Unterhaltsleistung, welche eine pauschale Kapitalabfindung darstelle und somit nicht zum beantragten Abzug berechtige, aufgrund der Vorbringen der Beschwerdeführer überdacht werden müsste, kann offen bleiben, aus folgenden Gründen. Selbst wenn nämlich mit den Beschwerdeführern anzunehmen wäre, dass es sich nicht um eine Kapitalabfindung, sondern um die Zahlung mehrerer Unterhaltsrenten infolge Zahlungsverzugs gleichzeitig, und somit um abzugsfähige Unterhaltsleistungen in Rentenform, handelt, müsste festgestellt werden, dass die Unterhaltsleistungen in einem Zeitpunkt geleistet wurden, in dem der Leistungsberechtigte bereits volljährig war, was wiederum deren Abzugsfähigkeit hindert. Auch die Überlegung, die Unterhaltszahlungen seien auch dann einkommenssteuerlich abzugsfähig, wenn sie nach Beendigung der Minderjährigkeit direkt an das Kind bezahlt worden sind, vorausgesetzt sie seien für den Zeitraum vor Erreichen der Volljährigkeit geleistet worden, kann den Beschwerdeführern nicht weiterhelfen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich nämlich grundsätzlich von demjenigen, den das Bundesgericht im Verfahren 2A.613/2005 zu

beurteilen hatte. In jenem Verfahren hatte die Kindesmutter während der Minderjährigkeit des Sohnes eine Bevorschussung der Alimente durch die Gemeinde erhalten, welche von ihr versteuert wurde. Unter diesen Umständen wurde die (Rück-)Zahlung des bevorschussten Betrags durch den Unterhaltsschuldner an die Gemeinde als abzugsfähig betrachtet, obwohl der unterhaltsberechtigte Sohn inzwischen volljährig war (vgl. Urteil BGer 2A.613/2005 vom 20. Februar 2007 E. 3.4). Vorliegend hat jedoch die Mutter des Unterhaltsgläubigers während seiner Minderjährigkeit keine Unterhaltsbeiträge bezogen, auch nicht in Vorschussform von Seite der öffentlichen Hand. Sie hat dementsprechend auch keine Unterhaltsbeiträge als Einkommen versteuert, so dass in Anwendung des Korrespondenzprinzips die nachträgliche Bezahlung der für die Minderjährigkeit geschuldeten Unterhaltsbeiträge nicht abzugsfähig sein kann. Die Beschwerde ist unter diesen Voraussetzungen abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vollumfänglich zu bestätigen.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; Art. 131 Abs. 1 und 132 Abs. 2 VRG). Die Höhe der Verfahrenskosten wird durch das kantonale Recht bestimmt (vgl. Art. 144 Abs. 5 DBG). Es gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (Tarif VJ; SGF 150.12) zur Anwendung (vgl. Art. 146-147 VRG), welcher vorsieht, dass die Verwaltungsjustizgebühr CHF 50.- bis 50 000.- beträgt (Art. 1 Abs. 1 Tarif VJ) und die Höhe der Gebühr nach dem erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand, der Wichtigkeit der Angelegenheit und bei vermögensrechtlichen Sachen nach dem betreffenden Streitwert festgesetzt wird (Art. 2 Tarif VJ). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 1'750.- festzusetzen. III. Kantonssteuer (604 2016 123)

Kantonsgericht KG Seite 8 von 9

E. 4

Die Art. 24 Bst. f und 34 Abs. 1 Bst. c DStG entsprechen den Art. 23 Bst. f und 33 Abs. 1 Bst. c DBG (vgl. auch Art. 7 Abs. 4 Bst. g und 9 Abs. 2 Bst. c StHG). Im Lichte der vorne in Erwägung 2 dargelegten Grundsätze, auf welche ohne Weiteres verwiesen werden kann, ist die Beschwerde betreffend die Kantonssteuern ebenfalls im gleichen Sinne abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid zu bestätigen.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 und 132 Abs. 2 VRG). Es gelangt der Tarif VJ zur Anwendung (vgl. Art. 146-147 VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 1'750.- festzusetzen. Der Hof erkennt: I. Direkte Bundessteuer (604 2016 122)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.